



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Oktober 2013
(OR. en)**

14655/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0334 (NLE)**

**VISA 203
COEST 308**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 16883/12 VISA 236 COEST 410

Betr.: **Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung**

1. Die Kommission hat am 27. November 2012 Vorschläge für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung¹ und für einen Beschluss über den Abschluss² des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung übermittelt.
2. Im Anschluss an die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat am 10. Dezember 2012 den Beschluss über die Unterzeichnung³ angenommen, und das Abkommen⁴ wurde am 17. Dezember 2012 in Brüssel unterzeichnet.

¹ 16881/12 VISA 235 COEST 409.

² 16883/12 VISA 236 COEST 410.

³ Dok. 16900/12 VISA 237 COEST 411 OC 693, veröffentlicht im ABl. L 3 vom 8.1.2013, S.1.

⁴ 16913/12 VISA 238 COEST 414 OC 694.

3. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nimmt der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den Beschluss über den Abschluss des Abkommens an.
4. Am 5. März 2013 hat der Rat beschlossen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss in der Fassung des Dokuments 5835/13 VISA 24 COEST 18 OC 46 sowie den Text des Abkommens in der Fassung des Dokuments 16913/12 VISA 238 COEST 414 OC 694, die beide von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet wurden, dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
5. Am 9. Oktober 2013 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Armenien zuzuleiten¹.
6. Parallel zu dem Abkommen zur Erleichterung der Visaerteilung wird der Rat auch einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Rückübernahmevertrags mit Armenien annehmen².
7. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden³, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar ist.
8. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland⁴ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Irland nicht bindend oder anwendbar ist.

¹ Siehe Dok. P7_TA-PROV(2013)0409.

² Siehe Dok. 5859/13 MIGR 10 COAFR 19 OC 40.

³ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁴ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

9. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Einvernehmen über den Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5835/13 VISA 24 COEST 18 OC 46) sowie das Abkommen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 16913/12 VISA 238 COEST 414 OC 694) unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen annimmt;
 - beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses und des Abkommens gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.